

gebildet, als Hildesheim noch im Wohlstande war und durch die Abschließung von Ort gegen Ort einigermmaßen gerechtfertigt erscheinen konnte, welches aber in unserer Zeit, wo über Armuth geklagt wird und wo die Grundsätze einer gesunden Volkswirthschaft zur Verminderung jener Plage nichts weniger als Beschränkung des Eigenthums, vielmehr möglichste Freistellung des Verkehrs und Förderung der Betriebsamkeit erheischen, wohl schwerlich noch als nutzbringend nachgewiesen werden kann, wenn man nicht etwa dafür anführen möchte, daß dem Besitzer eines Hauses durch das Näherrecht Gelegenheit geboten wird, durch billige Erwerbung eines Hofes, eines Gartens &c. zum großen Nachtheil nicht allein des Verkäufers und Käufers, sondern oft auch der Commune durch Verhinderung industrieller Etablissements, sein Besitzthum zu arrondiren. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir im allgemeinen Interesse den dringenden Wunsch aussprechen, daß recht bald dazu geschritten werde, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Schranke hinweg zu räumen, welche aus grauer Vorzeit nur störend in die Verhältnisse der Jetztzeit hereinragt.

(Hildesh. Zeitung.)

III. Entscheidungen des Königl. Oberappellationsgerichts zu Celle.

(Von dem Hrn. Oberger.-Assessor Hattendorf in Stade.)

Vertrag über Erbtheilung bei uneröffnetem Testamente.

Die Erben des Gastwirths J. F. Klein zu Brökel hatten sich, obschon bei dem Tode ihres Vaters ein von diesem errichtetes, von ihm selbst *ex deposito judiciali* zurückgenommenes, aber völlig unverletztes Testament vor-